



Amtliche Mitteilung Nr. 37/2016

Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang International Business
der Technischen Hochschule Köln

Vom 20. Juli 2016

Herausgegeben am 25. Juli 2016

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Zweite
Satzung zur Änderung
der
Prüfungsordnung**

**für den Studiengang International Business
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science
- mit und ohne praxisbegleitetes Studiensemester -
der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom
20. Juli 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:

Artikel I

Die **Prüfungsordnung für den Studiengang International Business mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science – mit und ohne praxisbegleitetes Studiensemester - der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 20. Oktober 2010** (Amtliche Mitteilung 23/2010), geändert durch Satzung vom 13. September 2012 (Amtliche Mitteilung 26/2012), wird wie folgt geändert:

1. In der **Bezeichnung** der Prüfungsordnung und in den **§§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 3 Satz 2, 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und 31 Abs. 6** wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ sowie in **§ 1 Abs. 2 Satz 1** durch die Worte „Technische Hochschule“ ersetzt.

2. In der **Bezeichnung** der Prüfungsordnung und in den **§§ 6 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 9 Satz 2 und 31 Abs. 6** wird die Bezeichnung „Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“ durch die Bezeichnung „Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ ersetzt.

3. In der **Inhaltsübersicht** wird hinter der Angabe „§ 10“ das Wort „Anrechnung“ gestrichen und durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

4. § 10 erhält den folgenden Wortlaut:

„§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.

(3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

5. In **§ 24 Abs. 1** wird hinter „15.“ die Angabe „Wirtschaftsmathematik“ gestrichen und durch „Quantitative Methoden II“ ersetzt sowie hinter „16.“ die Angabe „Wirtschaftsstatistik“ gestrichen und durch „Quantitative Methoden III“ ersetzt sowie hinter „17.“ die Angabe „Betriebliche Anwendungssysteme“ gestrichen und durch „Consulting & Information Systems“ ersetzt.

6. Die **Anlage Studienplan** wird wie folgt geändert und in der geänderten Fassung neu veröffentlicht:

1.01 „Grundlagen des Marketing“ Verschiebung des Regelzeitpunkts vom zweiten in das dritte Semester

7.01 Streichung von „Wirtschaftsmathematik“ und Ersetzung durch „Quantitative Methoden II“ sowie Verschiebung des Regelzeitpunkts vom ersten in das zweite Semester

7.02 Streichung von „Wirtschaftsstatistik“ und Ersetzung durch „Quantitative Methoden III“ sowie Verschiebung des Regelzeitpunkts vom ersten in das dritte Semester

8.01 Streichung von „Betriebliche Anwendungssysteme“ und Ersetzung durch „Consulting & Information Systems“ sowie Verschiebung des Regelzeitpunkts vom dritten in das erste Semester

9.01 „Cross-Cultural Competence“ Verschiebung des Regelzeitpunkts vom dritten in das erste Semester

9.02 „Business Ethics“ Verschiebung des Regelzeitpunkts vom zweiten in das vierte Semester

9.05 „International Projects“ Verschiebung des Regelzeitpunkts vom vierten in das zweite Semester

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Der geänderte Studienplan (Anlage) gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang International Business an der Technischen Hochschule Köln ab dem Wintersemester 2016/17 aufnehmen. Mit Ablauf des 31. August 2018 tritt auch für die vor dem WS 2016/17 in diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden der bisherige Studienplan außer Kraft und auf ihr Studium findet ausschließlich der auf der Grundlage dieser Änderungssatzung veröffentlichte Studienplan Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 24. Juni 2015 und 19. Januar 2016 sowie nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 17. Februar 2016.

Köln, den 20. Juli 2016

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

In Vertretung



Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker
Geschäftsführender Vizepräsident

(Studierende mit Studienbeginn ab dem 01.09.2016) bzw. ab dem WS 2018/19 (alle Studierenden)

Module code	Modulbezeichnung	P/W MP	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		
			SWS	CP											
1. Betriebswirtschaftslehre															
1.01.	Grundlagen des Marketing	P 1					4	6							
1.02.	Electives (Eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 CP ist zu wählen, vgl. § 24 Abs. 2 PO. Das Angebot der Wahlpflichtmodule ist variabel.)														
1.02.01.	Behavioural Economics	W 1			4	6									
1.02.02.	Introduction to International Business Logistics														
1.02.03.	Personalmanagement und Arbeitsrecht														
1.02.04.	Unternehmensrecht und Steuern														
1.02.05.	Steuern														
1.03.	Finanz- und Investitionsmanagement	P 1							4	6					
1.04.	Grundlagen des Rechnungswesens	P 1			4	6									
1.05.	Externes Rechnungswesen	P 1					4	6							
2. Internationale Betriebswirtschaftslehre															
2.01.	Introduction to International Business	P 1	4	6											
2.02.	International Management Accounting	P 1					4	6							
2.03.	Export Management and International Marketing	P 1							4	6					
2.04.	International Finance	P 1											4	6	
3. Management															
3.01.	Unternehmensführung	P 1							4	6					
3.02.	International Management and Business Consulting	P 1											4	6	
4. Volkswirtschaftslehre															
4.01.	Managerial Microeconomics	P 1	4	6											
4.02.	International Macroeconomics	P 1			4	6									
5. Internationale Volkswirtschaftslehre															
5.01.	International Economics	P 1					4	6							
6. Wirtschaftsrecht															
6.01.	Wirtschaftsprivatrecht	P 1	4	6											
7. Mathematik/Statistik															
7.01.	Quantitative Methoden II (A)	P 1			4	6									
7.02.	Quantitative Methoden III (B)	P 1					4	6							

Module code	Modulbezeichnung	P/W MP	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
			SWS	CP										
8. Wirtschaftsinformatik														
8.01.	Consulting & Information Systems	P 1	4	6										
9. Persönliche und fächerübergreifende Qualifikationen														
9.01.	Cross-Cultural Competence	P 1	4	6										
9.02.	Business Ethics								4	6				
9.03.	Effective International Planning and Control - Simulation Game	P 1											4	6
9.04.	Effective Environmental Scanning - Simulation Game	P 1							4	6				
9.05.	International Projects	P 1			4	6								

Module code	Modulbezeichnung	P/W MP	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
			SWS	CP										
W. Electives im Auslandssemester														
Module aus den folgenden Fachgebieten mit einem Workload von zusammen 30 CP sind zu wählen, vgl. § 24 Abs 4 PO und § 25 PO. Das Angebot ist variabel.														
	<ul style="list-style-type: none"> • Management • Finance • Marketing • Accounting • Human Resource Management • Business Logistics • Company Taxation • Business Ethics • International Business Law • Regional Studies • Economic Geography • International Economics • International Politics 											30		
Bachelor-Thesis														
BT.	Bachelor-Thesis													12
Σ SWS (96, ohne Auslandssemester)														
			20		20		20		20					12
Σ Credit Points (insgesamt 180)														
				30		30		30		30		30		30

P = Pflichtmodul; W = Wahlpflichtmodul; MP = Anzahl Modulprüfungen; SWS = Semesterwochenstunden; CP = Credit Points